

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1888

10 (31.5.1888)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Begründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 10.

31. Mai.

Die Organisation der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

Im Hinblick auf die drohende Möglichkeit seiner praktischen Verwerthung erscheint es geboten, die Aufmerksamkeit der Aerzte auf den Organisationsplan der freiwilligen Krankenpflege im Kriege zu lenken.

Wir entnehmen in dieser Richtung dem sächsischen Correspondenzblatt folgende Darstellung:

Die Anlage II. der Kriegsetappenordnung vom 3. September 1887 bestimmt:

Die deutschen Vereine vom rothen Kreuz und die mit ihnen verbündeten deutschen Landesvereine sind berechtigt, den Kriegssanitätsdienst zu unterstützen, sofern sie den Anordnungen der Militärbehörde und ihrer einzelnen Organe unbedingt Folge leisten. Sonstige Gesellschaften sind von dieser Berechtigung ausgeschlossen. An der Spitze der gesammten freiwilligen Krankenpflege steht der Kaiserliche Commissar und Militärinspecteur der freiwilligen Krankenpflege. Die Vereine vom rothen Kreuz sind durch ihr Centralcomité vertreten.

Die Aufgabe der freiwilligen Krankenpflege besteht in der Unterstützung des Militärsanitätsdienstes a. im Inland, b. im Bereich der Etappenbehörden und zwar in Hinsicht der Krankenpflege, des Krankentransportes und des Depotdienstes. Nur besondere Nothstände können die Verwendung von Formationen der freiwilligen Krankenpflege in erster Linie, d. h. im Anschluß an die operirenden Truppen, bedingen.

Der Kaiserliche Commissar und Militärinspecteur der freiwilligen Krankenpflege befindet sich im Kriege im großen Hauptquartier und leitet den Dienst der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatz. Im Inland steht während dessen ein stellvertretender Militärinspecteur an der Spitze der freiwilligen Krankenpflege. Die Centralstelle des Letzteren wird gebildet aus dem Vorsitzenden und aus einer Anzahl von Mitgliedern der Landesvereine zum rothen Kreuz.

Die Delegirten der freiwilligen Krankenpflege sind die Organe, welchen die Leitung der dem Militär-sanitätsdienst zu leistenden Unterstützung obliegt. Ihre Thätigkeit erfolgt im innigsten Verein mit den leitenden Militärärzten, welchen in Betreff der Bedürfnisfrage und in allen sachlichen Beziehungen die Entscheidung zusteht. Die Delegirten theilen sich in solche bei der Feldarmee und in solche bei der Besatzungsarmee. Die Delegirten bei der Feldarmee sind: zur Etappeninspection jeder Armee ein Armeedelegirter, für jeden Feldlazarethdirector ein Corpsdelegirter, zu jeder Krankentransportcommission ein Etappendelegirter, auf jeder Sammelstation ein Unterdelegirter. Bei der Besatzungsarmee: für jedes stellvertretende Generalcommando ein Corpsdelegirter, zum Gouverneur armirter Festungen ein Festungsdelegirter, für die Reservelazarethdirectoren Reservelazarethdelegirte, für jede Liniencommandantur ein Liniendelegirter. Die Delegirten werden auf Vorschlag der Vereine von dem Kaiserlichen Commissar ausgewählt und bedürfen der Bestätigung des Kriegsministeriums.

Das Personal der freiwilligen Krankenpflege muß deutscher Nationalität sein und darf weder dem activen Dienststande, noch dem Beurlaubtenstande, noch der Ersatzreserve I. Classe angehören; desgleichen sind Militärpflichtige ausgeschlossen. Wehrpflichtige Landsturmpflichtige, welche gedient haben, dürfen nur dann designirt werden, wenn sie das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben. Internationale Hülfe wird nur ausnahmsweise zugelassen. Wird über Ersatzreservisten II. Classe oder über Landsturmpflichtige seitens der freiwilligen Krankenpflege verfügt, so muß dem Landwehrbezirkscommando Mittheilung gemacht werden. Die Auswahl des Personals ist Sache der Vereine; dasselbe muß den Anforderungen der Stelle entsprechen, bezüglich Vorbildung, Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sind unerlässlich. Die Annahme der erforderlichen Aerzte, Apotheker, Rechnungsführer ist gleichfalls Sache der freiwilligen Krankenpflege; die betreffenden Aerzte müssen vom Kriegsministerium bestätigt werden. Das gesammte Personal der freiwilligen Krankenpflege ist auf dem Kriegsschauplatz den Strafvorschriften des Militärstrafgesetzbuches, insbesondere den Kriegsgesetzen und der Disciplinarstrafordnung für das Heer unterworfen.

Unterstützung des Sanitätsdienstes der Feldarmee. Bei Eintritt der Mobilmachung begibt sich der Kaiserliche Commissar in's große Hauptquartier, die Armeedelegirten nach den Sammelpunkten der Etappeninspectionen, die Unterdelegirten nach den Sammelstationen. Das sonstige planmäßig bereitgestellte Personal wartet an Ort und Stelle weitere Bestimmung ab. Dasselbe gliedert sich in folgender Weise: a. Lazarethpersonal. Für jedes Armeecorps wird ein besonderes Lazarethdetachment dem Kriegslazarethpersonal attachirt. Es besteht aus ausgebildeten Krankenpflegern und Pflegerinnen, Köchen und Köchinnen. An

der Spitze derselben steht der Corpsdelegirte. b. Stappenpersonal. Für jede Stappeninspektion wird ein freiwilliges Begleitdetachment dem Stappendelegirten zur Verfügung gestellt. Ein Theil dieses Personals kann für die Verband- und Erfrischungstationen auf den Bahnhöfen verwandt werden. Die Aufstellung geschlossener Lazarethzüge hängt von der Bestimmung des Kriegsministeriums ab. Für jede Stappeninspektion wird außerdem ein Transportdetachment aufgestellt und dem Lazarethreservedepot (beziehungsweise der Traincolonne) attachirt; es dient zur Verbindung des Stappenhauptortes mit den vorgeschobenen Lazarethen und übernimmt innerhalb der einzelnen Stappenorte den Krankentransport (vom Bahnhof nach den Lazarethen und umgekehrt). c. Depotpersonal. Bei jeder Stappeninspektion dient ein Depotdetachment zur Unterstützung des Unterdelegirten auf den Sammelstationen sowie zur Verwaltung der Depots der freiwilligen Krankenpflege an den Stappenhauptorten.

Für die Ausstattung des gesammten Personals sowie die Bereitstellung der Borräthe sorgt die freiwillige Krankenpflege selbst (siehe unten).

Unterstützung des Sanitätsdienstes bei der Besatzungsarmee. Das in jedem Corpsbezirk bereitzustellende Personal gliedert sich gleichfalls in Lazareth-, Transport- und Depotpersonal. An jedem Stappenaufgangsort wird von der freiwilligen Krankenpflege für das betreffende Armeecorps ein Depot angelegt. Aus ihm erfolgt die Completirung der Bestände der Sammelstationen nach den Directiven des Landesdelegirten, sowie die Versorgung der Lazarethe, sowie der Verpflegungs- und Erfrischungstationen des Bezirks.

Die Organisation des Centralnachweissbureaus ist im Kriegsministerium vorbereitet und die Betheiligung der freiwilligen Krankenpflege geregelt. Im Uebrigen bildet Theil VI. der Kriegssanitätsordnung die Grundlage für alle weiteren Maßnahmen und Einrichtungen.

Die Kriegsvorbereitungen des Badischen Landes-Hilfsvereins.

Von Generalarzt a. D. Dr. Hoffmann.

Das rothe Kreuz im weißen Felde, das heißt die freiwillige Krankenpflege im Kriege, kann nur dann zur vollen nutzbringenden Thätigkeit gelangen, wenn grundsätzlich genau daran festgehalten wird, daß einerseits der engste Anschluß an die Sanitäts-einrichtungen des Heeres zu erstreben, andererseits eine feste Stütze in den Ärzten des Landes zu suchen sei.

Zum ersteren Ziele führt die genaue Durchführung des neuen amtlichen „Organisationsplanes“ für die freiwillige Krankenpflege

im Kriege", zum letzteren die Sorge für Wachhaltung des Interesses dafür in ärztlichen Kreisen und die stete Betonung der Ueberzeugung, daß die freiwillige Krankenpflege nur dienendes Glied im großen Gebiete der ärztlichen Thätigkeit im Kriege sein dürfe.

In diesem Sinne erwächst denn wohl auch für unser Blatt die Pflicht, seine Leser in Kenntniß zu erhalten von dem, was in letzter Zeit von den Organen der freiwilligen Krankenpflege in unserem Lande an die Oeffentlichkeit getreten ist.

Die „Blätter des Badischen Frauenvereins“ haben nun seit Februar d. J. (in den Nummern 9, 13 und 15) eine Reihe von Bekanntmachungen gebracht, welche in Ausführung der aus eingehenden Berathungen unter Zuziehung maßgebender Persönlichkeiten hervorgegangenen Beschlüsse des „Landeshilfsvereins“ an die einzelnen Frauenvereine und an die noch bestehenden oder neu zu errichtenden Männerhilfsvereine gerichtet sind.

Wir glauben daraus für jetzt nur das in kurzem Auszuge bringen zu sollen, was sich auf die materielle Seite der Kriegsvorbereitungen, die Sanitätsausrüstung bezieht, weil die personelle Organisation bei den Frauenvereinen, als schon in der Hauptsache thatsächlich bestehend, überhaupt in jenen Bekanntmachungen nur gestreift, bei den Männerhilfsvereinen aber so weitgehend ist, daß dieselbe wohl besser gesondert besprochen wird.

Die mit der letzten internationalen Conferenz der Vereine vom rothen Kreuze verbundene Ausstellung hat den Anstoß gegeben, daß aus dem längst bestehenden Centraldepot des Badischen Landeshilfsvereins eine sogenannte Mustersammlung hervorging, welche — seitdem durch die unermüdlige Thätigkeit des Herrn Dr. Ludwig Gutsch zu großer Vollständigkeit ergänzt — alle diejenigen Gegenstände enthält, die zum Sanitätsdienste im Krieg erforderlich sind und zwar in mustergiltiger Form und Verpackung, wie solche den militärischen Vorschriften entsprechen oder sonst bereits praktisch erprobt sind. Der Zweck dieser Sammlung ist, die Muster darzubieten für alle Neuananschaffungen im Falle der Mobilmachung, um, wie die eine der betreffenden Bekanntmachungen sagt, „die Vergendung von Zeit, Arbeit und Geld in der Sturm- und Drangperiode“ einer solchen zu verhüten. Ein ausführlicher Catalog dieser Mustersammlung, dessen Druck wohl auch in Aussicht steht, enthält darum Einzelangaben über Preise, Herstellungsweise und Verpackung der einzelnen Gegenstände, sowie über die muthmaßliche Bedarfsmenge für bestimmte Sanitätsformationen, namentlich auch für eine bestimmte Anzahl von Betten eines Reservelazareths.

Aus diesem Cataloge, dessen Inhalt sich in fünf Abschnitte gliedert — Verbandmittel und chirurgische Apparate, Lagerungs- und Bekleidungsgegenstände, Lazarethgeräthe, Arznei- und Desinfectionsmittel, Transportmittel — sind nun zwei kleinere Muster-

verzeichnisse hervorgegangen, deren eines die Gegenstände aufzählt, welche sich zur Herstellung und Lieferung durch Frauenvereine eignen, während das andere diejenigen Verbandsgeräte enthält, welche „zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen im Frieden und in besonders großer Anzahl im Kriege gebraucht werden“, somit den Männerhilfsvereinen empfohlen werden.

Es würde zu viel Raum beanspruchen, hier genauere Angaben aufzunehmen, doch dürfte es immerhin erwünscht sein, wenigstens kurz die einzelnen Gegenstände zu bezeichnen, um welche es sich handelt.

Die „Mustersammlung für Frauenvereine“ — (Anschaffungspreis 91 *M.* 41 *S.*) — enthält: Mullbinden in 2 Größen, gestärkte Gazebinden in 3 Größen, Rippsbinden, Flanellbinden, Kopsneze, Verbandtücher in 4 Formen, Sand- und Syrenkiffensäcke, Strohsäcke, Kopfpolster- und Matratzensäcke, Kopfkissen-, Ohrkissen- und Schlummerrollensäcke, Leintuch, Unterstücktuch und Unterlage, Kopfkissen-, Ohrkissen- und Schlummerrollen-Überzug, Wolldecken, Lazarethhemden, Leibbinden, Unterjacken, Unterhosen, baumwollene und wollene Socken, Halstuch, Taschentuch, Filzpantoffel, Drillich-Krankenanzug aus Rock, Jacke und Hose, Handtücher, weiße und graue Schürzen, und endlich Operationsanzüge für Ärzte.

Die „Mustersammlung für Männerhilfsvereine“ (Anschaffungspreis etwa 80 *M.*) enthält: ein antiseptisches Reinigungsbesteck (flüssige Kaliseife, Rasiermesser und Wurzelbürsten), Waschbecken, Einlaufspritzen (Frigatoren) von Zink und von emaillirtem Eisenblech, Schuster- und Tapetenspahn, Pappschienen, englische Spalt-schienen, hölzerne Hohl-schienen in 3 Größen, Blumentopfspillen nach Es-march in 2 Größen, Weißblechschienen zum Zusammenstecken (dänisches Armeemuster), Sieb- und andere Drahtschienen (worunter auch das schweizerische Armeemuster nach Ziegler), Nothschienen nach v. Beck, Es-march und Port, Schienen für besondere Fälle, wie Handbretter, Armbretter, Supinations-schienen und T-Schienen für das Bein, ferner Extensionsgeräte und Suspendionsrollen, Reifenbohrer, Aderpressen, Verbandshalen, Krankenthermometer und Bettschüssel (aus Zinkblech mit Geruchsverschluss, zerlegbar und auf ein Gestell gesetzt, zugleich als Leibstuhl dienend, 15 *M.*).

Anfangsweise ist dann noch eine Armeetragbahre (Modell 1885) mit deren Kopftasche, welche einen kleinen Vorrath von Verbandmitteln und Schienen enthält, aufgeführt, und als Ausrüstung für jeden freiwilligen Krankenträger eine sogenannte Rettungsbüchse (nach Gutsch) von Zinkblech mit Tropfen, Kleiderschere, Kieferhalter, Seife, Tupfer nach Es-march (statt der Schwämme), Verbandtuchern, Verbandpäckchen und Sicherheits- und gewöhnliche Stecknadeln.

Schließlich enthält dann noch die an die Männerhilfsvereine gerichtete Bekanntmachung eine Zusammenstellung der neuesten

literarischen Hilfsmittel für die Ausbildung von Krankenträgern. Dies aber fällt in das Gebiet der personellen Kriegsvorbereitung und somit außerhalb der Grenzen dieser Besprechung.

Leber Fleischvergiftung.

(Correspondenzbl. d. ärztl. Kreis- u. Bez.-Vereine im Königr. Sachsen. 1887, Nr. 6.)

(Fortsetzung statt Schluß.)

Einmal hat auch Prof. Sohne selbst bei seinen damaligen Untersuchungen den *Proteus mirabilis* gezüchtet, mit seinen Kulturen allerdings nicht in der von Haupt angegebenen Weise experimentirt. Derselbe ging vielmehr von der Voraussetzung aus, daß sich in den Gelatine-Plattenculturen, die ja einen sehr eiweißreichen Nährboden darstellen, durch die Einwirkung der darin wachsenden Pilzcolonien, unter denen die von *Proteus mirabilis* an Zahl und Ausbreitung bei weitem alle anderen überwogen, ebenfalls das gesuchte Ptomain entwickeln werde. Wie schon erwähnt, wurde die verflüssigte Nährgelatine später bei Kaninchen per os eingegeben, ohne daß eines derselben erkrankt wäre. Waren in der Gelatine bei deren fauliger Verflüssigung Ptomaine gebildet, so hätte das durch die Einwirkung von *Proteus mirabilis* gebildete die Hauptmasse der Gärungsproducte ausmachen und wesentlich zur Wirkung gelangen müssen. Die Annahme, daß solches für Kaninchen nicht giftig sei, wird durch die von Haupt selbst citirten Versuche von Hausser widerlegt, die das Gegentheil beweisen. Allerdings injicirte derselbe Fleischjauche in die vena jugularis und in die Bauchhöhle, die durch Infection sterilen Fleisches mit *Proteus mirabilis* erzeugt worden war, während bei den Versuchen des Referenten die Infection durch den Verdauungstractus erfolgte.

Sieht man aber auch von der Beweiskraft dieser Versuche ab, so bleibt noch ein anderer Punkt, ein neues Experiment, das die Zweifel an den Haupt'schen Schlüssen wachhält. Es war vor allen Dingen der auffallende Umstand, daß gerade eine Ratte, ein Nasenfresser par excellens, so rasch dem durch *Proteus mirabilis* gebildeten Ptomain erlegen sein sollte, der hierzu Veranlassung wurde. Zufällig bot sich sehr bald Gelegenheit, eine Nachprüfung der Haupt'schen Experimente vorzunehmen.

(Schluß folgt.)

Sitzung des Staatsärztlichen Vereins

am 15. Mai in Oberkirch.

Anwesend: Fehrle-Waldshut, Brauch-Kehl, Dr. Bürkle-Neustadt, Federle-Müllheim, Dr. Geyer-Meckirch, Dr. Hafmann-

Schönau, Hilbenstab-Graben, Klehe-Bruchsal, Dr. Kriesche-Gernsbach, Kröll-Lahr, Lehmann-Oberkirch, Moser-Bühl, Reich-Freiburg, Dr. Ritter-Lörrach, Rothmund-Offenburg, Schäfer-Sinsheim, Schedler-Offenburg, Schenk-Kastatt, Dr. Schneider-Oberkirch, Dr. Schüle-Achern, Schwörer-Kenzingen, Dr. Walther-Ettenheim, Dr. Winter-Achern, dann Barbo-Oberkirch als Gast.

Unter Begrüßung der Collegen eröffnete der Vorsitzende die Sitzung und theilte zugleich mit, daß Herr Geheimerath Dr. Battelner, der einen Vortrag: „Die Hebammen und das Strafgesetz“ zugesagt hatte, leider unabweislich am Erscheinen verhindert sei. Ueber die thatsächliche Unterlage dieses Vortrages, nämlich über die denselben illustrierenden gerichtlichen Fälle glaubte der Vorsitzende, weil mitbetheiligt, wenigstens in einem Falle über die Anschauungen der gerichtsarztlichen Beurtheilung desselben, wie sie der Vortragende zur Kenntniß gebracht hätte, nähere Mittheilungen machen zu können, wobei wir natürlich nur ungern den ganzen Vortrag vermissen und hoffen, denselben doch zur allgemeinen Kenntniß in irgend einer Form gebracht zu sehen. Herr Geheimer Hofrath Dr. Schüle behandelte in einem längeren Vortrage die Beurtheilung der Eheschließungen von belasteten oder gemüthsfrank gewesenen Personen, ein Thema, das gerade in neuester Zeit da und dort die Aufmerksamkeit in der medicinischen und juristischen Wissenschaft auf sich gezogen hat. In ebenso eleganter Form als geistreicher Ausführung wurde die hiebei in Betracht kommende sociale, ethische, prophylactische und legislatorische Seite der Frage, insbesondere auch der hervorragende Antheil, welcher bei deren Lösung nicht allein dem eigentlichen Psychiater, sondern dem Arzte überhaupt zufällt, erörtert. Es würde dem erschöpfenden, so recht aus einem Guffe hervorgegangenen Vortrage nur schaden, denselben hier im Auszuge mitzutheilen und wurde deßhalb der aus der Versammlung heraus laut gewordene Wunsch, denselben Allen und vollständig durch den Druck zugänglich gemacht zu sehen, welchem der Redner entsprach, freudig begrüßt. In Bezug auf die Landes- und Vereinsangelegenheiten berichtete der Vorsitzende über die früheren Maßnahmen des Vereinsbureaus wegen der Wohnungsgeldzuschußfrage und deren Behandlung in der Commission des Landtages, wobei auf die Anfrage, ob und wie etwa anläßlich der Berathung des Beamtengesetzes weiter vorgegangen werden solle, die Anwesenden solches lediglich dem Ermessen des Bureaus überließen. Die Bestimmungen der neuesten Impfordnung hatten Veranlassung gegeben, sich in verschiedener Auffassung über das obligatorische Impfen auf beiden Armen auszusprechen, wobei auch betont wurde, daß man hiebei nicht selten auf unliebsamen Widerstand des Publicums stoße und dadurch die Asepsis gefährdet werde. Immerhin bedarf es aber der Erfahrungen aus allen Impfberichten, um jetzt schon darüber zu einer festen

Ansicht zu gelangen. Damit schloß der Vorsitzende die Sitzung, nachdem noch eine Sitzung im October in Baden festgesetzt und dem früheren Verfahren, jeweils einige Themata durch zwei Referenten eingeleitet, in der Versammlung zur allgemeinen Discussion anzusetzen, das Wort geredet wurde.

Ein gemeinschaftliches, heiteres Mittagsmahl hielt die Collegen zusammen, bis sie der Zug aus dem im schönsten Frühlingschmucke strahlenden Renchthale entführte.

Zeitung.

Dienstnachrichten. Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16. Mai d. J. gnädigst geruht, den Bezirksarzt Karl Hug, bisher in Waldshut, auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und den Hilfsarzt an der Heil- und Pflegeanstalt Illenan, Dr. Wilhelm Nadler, zum Bezirksarzt in Eppingen zu ernennen.

Niederlassungen und Wohnortswechsel. In Mannheim haben sich die Aerzte Dr. Hermann Frank, bisher in Zabern, appr. 1872, Dr. Ludwig Schmitz, appr. 1886, und Dr. Jakob Wegerle, appr. 1883, niedergelassen; in Bretten Josef Lenz, appr. 1887; in Karlsruhe Dr. Georg Schläger, früher in Chicago, appr. 1844; in Malsch, A. Ettlingen, Adolf Willig, appr. 1887; in Heidelberg Dr. Johann Hofmann, appr. 1882. Geheimrath Dr. Kufmann ist von Straßburg nach Heidelberg gezogen.

Todesfall. Arzt Dr. Fändrich von Pfaffenweiler, A. Staufen, ist, 58 Jahre alt, in Freiburg an den Folgen von Carcinoma recti gestorben.

Die XIII. **Wander-Versammlung der südwestdeutschen Neurologen und Irrenärzte** wird am 9. und 10. Juni in Freiburg i. B. abgehalten werden.

Die erste Sitzung beginnt Samstag, den 9. Juni, Nachmittags 1/23 Uhr und zwar im Hörsaale des anatomischen Instituts (Alberstraße). Die zweite Sitzung beginnt Sonntag, den 10. Juni, Vormittags 9 Uhr, im Hörsaale der psychiatrischen Klinik (Herdern, Hauptstraße). Zu Beginn der zweiten Sitzung ist die Besichtigung der Räume der psychiatrischen Klinik in Aussicht genommen.

Auf die erste Sitzung am 8. Juni folgt ein gemeinsames Essen im „Zähringer Hof“ (Bahnhofstraße 2).

Anzeigen.

Impf-Impressen. Den Herren Impfpärzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiß), welche wir sämmtlich auf gut satiniertes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.

Verhaltens-Vorschriften f. die Angehörigen der Impflinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die k. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltens-Vorschriften re.“ Preis 1000 Ex. 9 Mk., bei größeren Bezügen jedes weitere 100 Ex. 50 H. Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnspurger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.